

Schulordnung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo

§ 1 Auftrag

Die Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo ist eine Bildungseinrichtung der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Schülerinnen und Schüler zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie den allgemein-bildenden Schulen zusammen. In ihrer Zielsetzung schließt sie sich den Grundsätzen und Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. an.

§ 2 Aufbau und Angebot

Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. in folgende Stufen. Entscheidend für die Aufnahme in die jeweiligen Stufen sind Eignung und Leistung nach den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V.

(1) Stufen

1. Grundstufe

- a) Musikwiese für Kinder ab 1,5 in Begleitung eines Erwachsenen
- b) Musikalische Früherziehung für Kinder ab 4 Jahren
Dauer des Kurses: in der Regel 2 Jahre
- c) Musikalische Grundausbildung für 6 - 7 jährige Kinder
Dauer des Kurses: 1 Jahr

2. Unterstufe

In der Unterstufe beginnt der Einzel- oder Gruppenunterricht (instrumental und vokal). Er wird durch Musiklehre, Sing- und Spielkurse ergänzt.

3. Mittelstufe

Der Einzel- oder Gruppenunterricht (instrumental und vokal) wird fortgeführt. Ab der Mittelstufe wird - je nach Möglichkeit der Musikschule - der Unterricht durch Spielkreise, Orchester, Chorgruppen, Kammermusik, Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik und Populärmusikgruppen ergänzt.

4. Oberstufe

Die Oberstufe kann die Schüler/ Schülerinnen im Einzelunterricht bis zur Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule führen. Durch Vorbereitungslehrgänge in Gehörbildung, Harmonielehre, Musikgeschichte etc. wird der Instrumental- bzw. Vokalunterricht ergänzt. Musizier- und Kammermusikgruppen pflegen das Zusammenspiel.

(2) Ergänzungsfächer

Zu den Ergänzungsfächern zählen sämtliche Angebote der Musikschule, die über den Instrumental- bzw. Vokalunterricht hinaus weitergehende musikalische Inhalte vermitteln. Dazu gehören die theoretischen Kurse wie Musikgeschichte, allgemeine Musiklehre, Gehörbildung, Instrumentenkunde, Musiktheorie, Harmonielehre etc., die vor allem zur

Vorbereitung einer Aufnahmeprüfung an den staatlichen Musikhochschulen gehören. Weitere Ergänzungsfächer sind auch Spiel- und Singkreise sowie die Orchester und Ensembles der Musikschule.

(3) Erwachsene

Erwachsene jeden Alters können unabhängig von ihrer musikalischen Vorbildung Instrumental- bzw. Vokalunterricht erhalten, im Erwachsenen-Spielkreis und den Kammermusikgruppen musizieren sowie Ergänzungsfächer besuchen.

§ 3 Fächer

- (1) Den Zielen der Musikschule entsprechend wird das Erlernen insbesondere solcher Instrumente empfohlen, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen. Hierzu zählen:
 - a) Streichinstrumente (Violine, Viola, Violon-cello, Kontrabaß)
 - b) Holzblasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)
 - c) Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune)
 - d) Gitarre, E-Gitarre und E-Bass, Akkordeon, Schlagzeug u.a.
 - e) Klavier, Cembalo, Keyboard
 - f) Gesang
- (2) Die Teilnahme an Ergänzungsfächern der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die keine Instrumental- bzw. Vokalkurse besuchen.

§ 4 Unterricht

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- (2) Veranstaltungen und Ergänzungsfächer der Musikschule sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts.
- (3) Die Unterrichtsanforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V.
- (4) Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Schulleiter/ die Schulleiterin.
- (5) Regelmäßiges, d.h. tägliches Üben vom Beginn des Instrumentalunterrichtes an, ist Grundvoraussetzung für das erfolgreiche Erlernen eines Instrumentes. Bei jüngeren Schülern/ Schülerinnen sollten die Eltern das regelmäßige Üben unterstützen.
- (6) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler/ die Schülerin durch den Schulleiter/ die Schulleiterin auch im Interesse der anderen Schüler/ Schülerinnen von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Zuvor ist die Stellungnahme des Fachlehrers/ der Fachlehrerin einzuholen.

§ 5 Überlassen von schuleigenen Instrumenten

- (1) Gegen eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo können der Schülerin/ dem Schüler musikschuleigene Instrumente

überlassen werden. Näheres regelt die Gebührensatzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo.

- (2) Bei Verlust oder Beschädigung der überlassenen Instrumente findet § 280 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) „Schadensersatz wegen Pflichtverletzung“ Anwendung.

§ 6

Unterrichtsstätten, Hausordnung

- (1) Der Instrumentalunterricht findet hauptsächlich in einer zentralen Unterrichtsstätte statt. Es besteht jedoch die Möglichkeit sowohl Instrumentalunterricht, die Ergänzungsfächer als auch Unterrichtsformen wie die „Musikalische Früherziehung“, die „Musikwiese“ und die „Musikalische Grundausbildung“ dezentral zu erteilen.
- (2) Kann der Unterricht aus Gründen der höheren Gewalt (z.B. amtliche Warnungen vor Unwettergefahren) oder in Folge behördlicher oder gesetzlicher Anordnung bzw. Regelung (z.B. in einer Pandemielage) nicht in Präsenzform erbracht werden, ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten online per Live-Videoübertragung oder mit alternativen Fernunterrichtsmethoden zu erbringen. Falls die digitale Unterrichtserteilung aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen der Schülerinnen/ Schüler nicht umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit der anteiligen Gebührenerstattung.
- (3) Die Hausordnungen der jeweiligen Unterrichtsstätten sind von den Schülern/ Schülerinnen und deren gesetzlichen Vertretern/ Vertreterinnen einzuhalten.

§ 7

Haftung

Die Schüler/ Schülerinnen sowie deren gesetzliche Vertreter/ Vertreterinnen sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für dessen Verlust und Beschädigungen nach Maßgabe des § 280 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).